

29 / 2019 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 6. Juni 2019
Mag. Dörfler/Dr. JA

Betreff: Datenschutzgrundverordnung – Überarbeitung Checkliste: Information für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte in Einzelordinationen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie bereits im BKNÄ-RS 12/2018 festgehalten, ist es der Österreichischen Ärztekammer ein Anliegen, die administrative Belastung und Auswirkungen auf die Ärzteschaft aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) möglichst gering zu halten. Dennoch befindet sich die DSGVO in vielen Bereichen national nach wie vor in einem Umsetzungsprozess und häufig sorgt erst die Rechtsprechung für juristische Klarheit.

Anlässlich einer aktuellen Entscheidung der Datenschutzbehörde (vgl. ÖÄK-RS 72/2019) zu GZ DSB-D213.692/0001-DSB/2018 betreffend ein Ärztezentrum in Wien und eines Termins bei der Datenschutzbehörde, ist die Österreichische Ärztekammer nun veranlasst gewesen, das mit BKNÄ-RS 12/2018 ausgesandte Dokument „Checkliste DSGVO“ – insbesondere im Bereich der Befundübermittlung an Patienten und der Empfehlung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten bzw. der Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung – zu überarbeiten. Die Änderungen dürfen wir in der Folge kurz anführen und einige Hintergründe dazu darlegen.

1. Übermittlung von Gesundheitsdaten an Patientinnen und Patienten

Die oben zitierte Entscheidung der Datenschutzbehörde hält fest, dass eine Einwilligungserklärung in unverschlüsselten elektronischen Versand (Mailversand) von Gesundheitsdaten an Patientinnen und Patienten rechtsunwirksam ist. Daher wird das bisher zur Verfügung gestellte Einwilligungsfomular in der Checkliste DSGVO für die niedergelassenen Ärztinnen bzw. Ärzte nicht weiter empfohlen und folglich auch nicht mehr zur Verfügung gestellt.

Die elektronische Übermittlung von Gesundheitsdaten im Rahmen der Arzt-Patienten-Kommunikation wird nur verschlüsselt empfohlen (z.B. mit Passwort geschützt). Ebenso kommt die Bereitstellung über eine dem Stand der Technik entsprechende Befundplattform in Betracht.

Die Übermittlung von Gesundheitsdaten per Messengerdiensten – insb. WhatsApp – ist datenschutzwidrig. Alternativ ist der Versand mittels normaler Briefpost weiterhin möglich.

2. Datenschutzbeauftragter

Wir dürfen festhalten, dass – wie bereits im BKNÄ-RS 12/2018 ausgeführt – die einzelne niedergelassene Ärztin bzw. der einzelne niedergelassene Arzt gemäß DSGVO keinen Datenschutzbeauftragten benötigt.

Erfolgt die Patientenbehandlung in der Ordination gemeinsam mit angestellten Ärztinnen oder Ärzten, also nicht als Einzelärztin bzw. Einzelarzt, oder wenn im Rahmen einer Ordinations- oder Apparategemeinschaft die Patientendatenverwaltung gemeinsam vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, ob eine „umfangreiche Datenverarbeitung“ vorliegt. Diesfalls empfiehlt die Österreichische Ärztekammer, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Den Erläuterungen (siehe Anlage 4 zur Information) der Art 29 Datenschutzgruppe (Beratungsgremium auf EU-Ebene für Datenschutz) folgend, ist ein entscheidender Faktor bei der Beurteilung für eine „umfangreiche Datenverarbeitung“ die Zahl der von einer Datenverarbeitung betroffenen Personen. Eine konkrete Anzahl ist gesetzlich nicht festgelegt und auch von der Judikatur liegt bislang keine Konkretisierung vor. Um einen Anhaltspunkt für die Entscheidung der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zu geben, empfiehlt die ÖÄK als Richtwert, die Betreuung von 5.000 verschiedenen Patientinnen und Patienten pro Jahr. Sollten durchschnittlich mehr als 5.000 verschiedene Patientinnen bzw. Patienten pro Jahr betreut werden, empfiehlt die Österreichische Ärztekammer – in den oben angeführten Fällen einer ärztlichen Zusammenarbeit – auf Basis des Kriteriums einer dann vermuteten umfangreichen Gesundheitsdatenverarbeitung, die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

3. Datenschutzfolgeabschätzung

Für die einzelne niedergelassene Ärztin bzw. für den einzelnen niedergelassenen Arzt gelten die Ausnahmen zur Datenschutzfolgeabschätzung, wie durch die einschlägige Ausnahmereverordnung (vgl. BGBl. II Nr. 108/2018) geregelt. Daher trifft die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt für die Patientenverwaltung und für die Honorarabrechnung keine Pflicht zur Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung. Diese Ausnahme gilt nicht, falls mit einer ärztlichen Zusammenarbeit (vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 2) eine erhöhte Patientenzahl (mehr als 5.000 Patientinnen bzw. Patienten pro Jahr) verbunden ist. In diesen Fällen wird die Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung von der Österreichischen Ärztekammer empfohlen (Muster vgl. Anlage 3).

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die adaptierte Version der „Checkliste DSGVO“ (siehe Anlage 1), eine aktualisierte Version des Dokuments „Dokumentationspflicht DSGVO“ (siehe Anlage 2) sowie ein Muster für eine Datenschutzfolgeabschätzung für die Datenanwendung „Patientenverwaltung“ (siehe Anlage 3) mit dem Ersuchen um Beachtung und Weiterleitung in Ihrem Bereich.

Mit freundlichen Grüßen



VP MR Dr. Johannes Steinhart
Obmann



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident